



RECHTSGRUNDLAGEN § 2, 2a, sowie 8-12 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341 IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 5. JULI 1979 (BGBl. I S. 543)) § 10 DER BAUREGELUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BAUREG) IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 27. JANUAR 1970 (GV. NW S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27. MÄRZ 1979 (GV. NW S. 122) § 4 DER GEMEINDERORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 1. OKTOBER 1979 (GV. NW S. 594) DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUN) IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 15. 7. 1977 (BGBl. I S. 1757)	GRENZEN UND LINIEN --- GRENZE DES RAUMLICHEN EILTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES - - - - - BEGRENZE - · - · - · - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE - - - - - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE --- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE - - - - - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE - - - - - VORHANDENE BEBAUUNG □ SICHTDREIECK VON JEDER SICHTBEHÄNDERUNG AB 3,70 M ÜBER STRASSENKAMM FREIHALTEN PLANZEICHEN JUGENHEIM KINDERSPIELPLATZ												
FESTSETZUNGEN (4308 Baun) ART DER BAULICHEN NUTZUNG ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN WA IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET (14 a. No) WB IM BESONDEREN WOHNGEBIET (14 a. No) □ IN DER FLÄCHE FÜR GEMEINDEBEDARF MASS DER BAULICHEN NUTZUNG <table border="1"> <thead> <tr> <th>Z</th> <th>Z</th> <th>GRUNDSTÜCKSFÄCHEN-ZAHL (GRZ)</th> <th>GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL (GFZ)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>I</td> <td>0,4</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>II</td> <td>0,4</td> <td>0,8</td> </tr> </tbody> </table>	Z	Z	GRUNDSTÜCKSFÄCHEN-ZAHL (GRZ)	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL (GFZ)	I	I	0,4	0,5	II	II	0,4	0,8	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN --- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE - - - - - VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE - - - - - VORHANDENE BEBAUUNG □ SICHTDREIECK VON JEDER SICHTBEHÄNDERUNG AB 3,70 M ÜBER STRASSENKAMM FREIHALTEN PLANZEICHEN JUGENHEIM KINDERSPIELPLATZ BAUGESTALTUNG (4103 BaunW) DACHNEIGUNG - DACHFORM <input checked="" type="checkbox"/> geändert s.u. EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG, SATTELDACH (SD) 1:30 - 45° ZWEIESCHOSSIGE BEBAUUNG, SATTELDACH (SD) 1:30 - 35° II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND UNTERGEORDNETE EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN ZULÄSSIG BAUWEISE 0 OFFENE BAUWEISE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN HAUPTFIRSTRICHTUNG ZWINGEND DIE IM PLAN EINGETRAGENE GEBÄUDEORIENTIERUNG IST VERBINDLICH EINZUHALTEN. VERKEHRFLÄCHEN □ STRASSENVERKEHRFLÄCHEN FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN □ BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGSANLAGEN □ UMFORMERSTATION VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN ← ← ← ABWASSERLEITUNGEN BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN ○ ZU ERHALTENDE BÄUME FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLATZE □ GARAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND GARAGEN ZULÄSSIG GRUNDFLÄCHEN □ GRUNDFLÄCHEN
Z	Z	GRUNDSTÜCKSFÄCHEN-ZAHL (GRZ)	GESCHOSSFLÄCHEN-ZAHL (GFZ)										
I	I	0,4	0,5										
II	II	0,4	0,8										

Der Rat der Stadt Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:
 Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ (Änderung der Baugrenzen) bestehend aus der Planzeichnung wird gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus den als Anlagen beigefügten Kartenausschnitten (Kartenauszug „neue Ausweisung“ und Kartenauszug „Lage des Änderungsbereiches“) die Bestandteil dieses Beschlusses sind. Die Begründung wird gebilligt.

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 24.10.2020 folgenden Beschluss gefasst:
 Für den Bebauungsplan Nr. 10 „Landerdamm“ wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 12 Baugesetzbuch beschlossen. Die Änderung betrifft die Grundstücke 2205 und 2226. Der Änderungsbereich ist auf den beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Auf diesen Grundstücken wird die höhere Bauweise aufgehoben und die überbaubare Fläche des/d-er erweitert.

GEMEHMIGUNGSVERFÜGUNG
 DASS SCHRÄFFELT DARGESTELLTE BESONDERE WOHNGEBIET WB, WIRD ENTSPRECHEND DEM ANTRAG DER GEMEINDE VOM 31. 10. 1981 (RATSBESCHLUSS VOM 4. 10. 1983 GEM. § 6 ABS. 3 BAUG) VON DER GEMEINGEMEINSCHAFT § 11 BBauG AUSGENOMMEN.
Bekanntmachung
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 05.05.1986 folgenden Beschluss gefasst:
 Der Bebauungsplan Nr. 10 „Landerdamm“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch geändert. Die Änderung betrifft die Grundstücke 2205 und 2226. Der Änderungsbereich ist auf den beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Auf diesen Grundstücken wird die höhere Bauweise aufgehoben und die überbaubare Fläche des/d-er erweitert.

Bekanntmachung
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 24.04.1989 folgenden Beschluss gefasst:
 Für den Bebauungsplan Nr. 10 „Landerdamm“ wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 12 Baugesetzbuch beschlossen. Die Änderung betrifft die Grundstücke 2205 und 2226. Der Änderungsbereich ist auf den beigefügten Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Auf diesen Grundstücken wird die höhere Bauweise aufgehoben und die überbaubare Fläche des/d-er erweitert.
 Die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“ ist im Plan eingetragene Gebäudeausrichtung ist verbindlich einzuhalten.
 Im 2-geschossigen Gebäude können Dachflächen im Erdgeschoss zulässig sein.

KARTENGRUNDLAGE NEUKARTIERUNG NACH FORTFÜHRUNGSMESSUNGEN DURCH DAS KATASTERAMT DES KREISES GÜTERSLOH	ES WIRD BESCHNITTEN DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTER NACHWEIS ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGEN DER STADTBAULICHEN PLÄNE METRISCH EINDEUTIG IST	PLANENTWURF UND ANFERTIGUNG DES PLANES SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 20 & 81 DER GEMEINDEDIREKTOR - PLANUNGSAMT - IM AUFRAGE GEZ. HUMANN RATSMITGLIED	DIESE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 21. 10. 1970 AUFGESTELLT WORDEN
DER BEBAUUNGSPLAN BESTeht NUR AUS DIESEM PLAN BEFUGT IST DIE BEGRÜNDUNG UND DAS EIGENTUMVERZEICHNIS	BEHO. - WIELENDENK, DEN 14. 12. 1978 KREIS GÜTERSLOH - KATASTERAMT - IM AUFRAGE LT. GEZ. BOITGER LTD. KREISVERMESSUNGSDIREKTOR	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, 20 & 81 DER GEMEINDEDIREKTOR - PLANUNGSAMT - IM AUFRAGE GEZ. HUMANN RATSMITGLIED	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) SIND DIE GEMEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 7. DEZ. 1983 DRUSIBLICH BEKANNT - DER GEMEHMIGTE PLAN LIEGT AB 7. DEZ. 1983 OFFENTLICH AUS
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 16. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 227) IN DER ZEIT VOM 2. MÄRZ 1981 BIS 4. APRIL 1981 UND VOM 27. 11. 1982 BIS 23. 12. 1982 AUSGELIEGEN AUSSERDEM IST EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a(7) BAUG L.T. RATSBESCHLUSS VOM 10. 2. 1983 DURCHFÜHRT	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 4 DER GEMEINDERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 10. DEZEMBER 1974 (GV. NW S. 94) SOWIE § 203 - VOM RAT DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK AM 12. 1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 14. 4. 1983 IM AUFRAGE DES RATES DER GEMEINDE GEZ. HUMANN RATSMITGLIED	DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERBUNDUNG VOM 2. 11. 1981 GEMEHMIGT WORDEN SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 12. 1. 1983 DER REGIERUNGSPRESIDENT IM AUFRAGE GEZ. GUNDL GEMEINDEDIREKTOR	GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) SIND DIE GEMEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 7. DEZ. 1983 DRUSIBLICH BEKANNT - DER GEMEHMIGTE PLAN LIEGT AB 7. DEZ. 1983 OFFENTLICH AUS SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 7. 12. 1983
SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 14. 4. 1983 LS. GEZ. SCHLICKUM GEMEINDEDIREKTOR	SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK, DEN 14. 4. 1983 GEZ. HUMANN RATSMITGLIED	DETMOLD, DEN 2. 11. 1983 A2. 35. 21. 11. 205 / 5 H 72	MIT DEN BESCHLOSSENEN ÄNDERUNGEN GEMÄSS DEN BESCHLÜSSEN DES RATES DER GEMEINDE SCHLOSS HOLTE-STUKENBROCK VOM 4. 5. 1982, 5. 10. 1982 UND 14. 4. 1983

ARBEITSKARTE
 bekanntmachung
 Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Landerdamm“
 Hier: Zulassung von Garagen mit geneigten Dächern
 Der Rat der Gemeinde Schloss Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 15.03.1994 folgenden Beschluss gefasst:
 Für den Bebauungsplan Nr. 10 „Landerdamm“ wird eine vereinfachte Änderung gemäß § 12 Baugesetzbuch beschlossen. Die Festsetzung, das Garage als Flachdach zu errichten, entfällt. Die Änderung betrifft das gesamte Gebiet, das dem Bebauungsplan unterliegt. Die Änderung ist auf dem beigefügten Kartenauszug dargestellt.